

Invasive Arten- Vollzug in Hessen

4. Hessische Landesnaturschutztagung
am 6. November 2019, Kongresshalle Gießen

Bernd Rüblinger

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV)
Referat IV 4, oberste Naturschutzbehörde

EU- Verordnung 1143/2014 (in Kraft getreten 1.1.2015)

1. Artenlistung August 2016 (37 Arten)
2. Listung August 2017 (+12 Arten)
3. Listung Juli 2019 (+17 Arten)
 - Maßnahmen gegen bereits verbreitete Arten müssen 18 Monate nach Listung verfügbar sein

Ziele der Verordnung

- Negative Folgen für Ökosysteme und deren Dienstleistungen verhindern oder verringern
 1. Vorsorge (Verhinderung der Ein- bzw. Ausbringung)
 2. Früherkennung (und sofortige Beseitigung, Art. 17)
 3. Kontrolle (und Management, Art. 19)
 4. sowie: Wiederherstellung von Ökosystemen, Berichterstattung, Öffentlichkeitsbeteiligung...

Ziele der Verordnung

öffentliche Aufmerksamkeit

1.  Vorsorge
2.  Früherkennung
3.  Kontrolle

Ziele der Verordnung

Aufwand / Ressourcen

1.  Vorsorge
2.  Früherkennung
3.  Kontrolle

Ziele der Verordnung

Wirksamkeit / Effizienz

1. **Vorsorge**



2. **Früherkennung**



3. **Kontrolle**



Vollzug in Hessen: Einführungserlass

Rahmenbedingungen und Zuständigkeiten sind per Einführungserlass (StAnz. 28/2018, S.854) geregelt:

- **Priorisierung** von Vorsorge und Früherkennung
- **Zuständig** ist, wer betroffen ist. Keine neuen Verwaltungsstrukturen.
- **zu beachten:** Schadensanalyse, Kosten, Angemessenheit, Erfolgsaussichten, Tierschutz, Evaluation, Nebenwirkungen, Rechte Dritter...

Beispiele aus der bisherigen Praxis

„Vorsorge“:

- Aufklärung/Information der Bevölkerung
- nach Listung verschwinden die Arten schnell vom Markt
- keine (unkontrollierten) Einfuhren mehr

„Früherkennung“:

- Früherkennungs-Meldesystem HLNUG, Datenbank
- Wieder-Einfangen eines entlaufenen Nasenbären 2018
- Schwarzkopf-Ruderente in Mittelhessen
- Asiatische Hornisse, Kamberkrebs

„Kontrolle und Management“:

(Maßnahmen gegen bereit weit verbreitete Arten)

- **Managementmaßnahmen** sind bundesweit abgestimmt, Verantwortlich für die Umsetzung sind die Länder
- **Katalog** der bisher bekannten und empfohlenen Maßnahmen und fachliche Hinweise, keine Verpflichtung
- **Maßnahmen** gegen **etablierte** Arten (nur) bei ernststen Schäden am Ökosystem
- **Einzelfallprüfung** und **Priorisierung**
- **Evaluation, Erfolgsaussichten, konkrete Planung**

Beispiele aus der bisherigen Praxis

- IAS-Ausstellung und Meldesystem HLNUG
- Informationen und konkrete Maßnahmen der RPen
- Kooperationen mit ehrenamtlichen Expertengruppen und Verbänden
- Prüfschema zur Ermittlung der Priorität von Maßnahmen gegen invasive Pflanzenarten, kann z.B. in der Maßnahmen-planung eingesetzt werden
- Beratung und Methodenerprobung durch Vogelschutzwarte (Nilgans), z.B. in Frankfurt, Darmstadt, Wiesbaden

Zusammenfassung

- Invasive Arten sind nicht grundsätzlich überall schädlich.
- Man kann nicht überall gegen invasive Arten vorgehen.
- Wir müssen unsere Ressourcen zielgerichtet einsetzen.
- Wer hat welchen Schaden? Wer ist zuständig?
- Bei neu auftretenden Arten entschlossen handeln.
- Bei bereits weit verbreiteten Arten gut planen und selbstkritisch hinterfragen.
- Auch im Vollzug unkonventionelle Wege denken!